

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Historia Mommenheim“

und hat seinen Sitz in Mommenheim.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und die Darstellung der Geschichte Mommenheims und Umgebung.

Ein weiterer Zweck ist die Wahrnehmung von Aufgaben des Denkmalschutzes, der Denkmalspflege und Ortsbildpflege gemäß § 28 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Publikationen, Ausstellungen, Führungen und Restaurierungs- sowie Dokumentationsmaßnahmen an erhaltenswerten Objekten im Gebiet der Ortsgemeinde Mommenheim.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorstand, spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Jahres; der Mitgliedsbeitrag für das volle Jahr ist hingegen zu entrichten;
- c) durch den Ausschluss nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes,
 - wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Abmahnung, in Verzug ist oder
 - wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt hat.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fällig wird der Mitgliedsbeitrag am 01. Januar jeden Jahres, bei neu hinzutretenden Mitgliedern mit Zusage der Aufnahme.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch besondere Zuschrift mindestens acht Tage zuvor erfolgen. Für die Zuschrift gilt Textform.

Es sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Erstattung eines Jahresberichtes durch den Vorstand,
- b) Bericht des Rechners und Bericht über die Rechnungsprüfung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sofern erforderlich,
- e) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Verhandlungsgegenstand bei Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) wird gebildet von dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu 5 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit alle zwei Jahre gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der seitherige Vorstand im Amt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sich durch niemanden vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand muss Anträge, welche von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen. Er kann nach Bedarf eine außerordentliche Versammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag hierzu, der von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein muss, ist er dazu verpflichtet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf:

- a) des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung,
- b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder,
- c) der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b) beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mommenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung des Kindergartens Mommenheim zu verwenden hat.